

## Wasserpreise in Hessen auf dem Prüfstand

Die Maßnahmen der hessischen Landeskartellbehörde, die „Wasserpreis-Entscheidung“ des Bundesgerichtshofs und was Verbraucher dazu wissen sollten

Wasser ist eine lebenswichtige Grundlage für alle Lebewesen und stellt ein kostbares öffentliches Gut dar. Wasser – in Trinkwasserqualität – ist unser wichtigstes Lebensmittel und unersetzlich. Im Rahmen der Daseinsvorsorge ist die Sicherstellung der Wasserversorgung eine politische Aufgabe von hoher Bedeutung. Die Trinkwasserqualität in Deutschland hat ein ausgesprochen hohes Niveau und ist gesetzlich umfassend geregelt. Die Versorgungssicherheit ist hoch; Wasserverluste in Anlagen und Leitungen sind im Vergleich zum Ausland gering.

Hohe Qualität kann es natürlich nicht zum Nulltarif geben. Wasser hat seinen Preis. Dennoch sind die teils erheblichen regionalen Preisunterschiede nicht immer nachvollziehbar. Eine Preiskontrolle ist daher dringend erforderlich. Kontrolle und daraus resultierende niedrigere Preise dürfen sich allerdings nicht zu Lasten der Trinkwasserqualität, der flächendeckenden und sicheren Versorgung oder zu Lasten der Umwelt (sprich Boden- und Gewässerschutz) auswirken.

### Wer kontrolliert die Wasserpreise?

Die Landeskartellbehörde Energie und Wasser, die beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) angesiedelt ist, überprüft schon seit einigen Jahren intensiv die Preise der in Hessen privatrechtlich tätigen Wasserunternehmen.

Insgesamt gibt es in Hessen 399 Wasserunternehmen. Allerdings unterliegen nur diejenigen Wasserunternehmen, die von ihren Kunden Wasserpreise verlangen, dem Kartellrecht. Diese Unternehmen fallen somit in die Zuständigkeit des Hessischen Wirtschaftsministeriums als Landeskartellbehörde. Dies sind in Hessen derzeit 47 Versorger. Alle anderen verlangen Wassergebühren (öffentlich-rechtliche Abgaben auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes und kommunaler Satzungen). Wasserunternehmen, die Gebühren erheben, unterliegen ausschließlich der staatlichen Kommunalaufsicht, nicht aber dem Kartellrecht. Dabei geht es um immerhin 352 Wasserversorger in Hessen. Fast alle größeren hessischen Städte wie etwa Frankfurt, Offenbach, Hanau, Rüsselsheim, Wiesbaden, Darmstadt, Gießen, Fulda, Wetzlar und Kassel verlangen Wasserpreise, während viele kleinere und ländlichere Versorger Gebühren abrechnen.

Alle Wasserversorgungsunternehmen verfügen im Endkundengeschäft über eine marktbeherrschende Stellung. Ziel des Kartellrechts ist es, Wettbewerbsdruck auf den Monopolisten zu simulieren und damit den Anreiz zu schaffen, Ineffizienzen im Unternehmen zu beseitigen. Im Gegensatz zu Wirtschaftsbereichen, in denen Wettbewerb möglich ist, können die Verbraucher nicht zu anderen Anbietern wechseln. Den Wasserunternehmen fehlen daher die Marktsignale, um ihre Preise – wie in funktionierenden Wettbewerbsmärkten üblich – an denen der Wettbewerber auszurichten. Ohne Preisdruck wird auch der Kostendruck fehlen. Um einem Monopolmissbrauch entgegenzuwirken hat die Kartellbehörde die Möglichkeit, überhöhte Preise zu untersagen. Dass dies vielerorts geboten ist, zeigen die teilweise erheblichen Wasserpreisunterschiede in der Bundesrepublik.

### Die Maßnahmen der Landeskartellbehörde im Einzelnen

Wegen des Verdachts überhöhter Wasserpreise laufen in Hessen derzeit mehrere Verfahren der Landeskartellbehörde gegen Wasserunternehmen, die zusammen rund 1,5 Millionen Menschen mit Wasser beliefern.

Noch zu der Zeit, als Dr. Alois Rhiel das hessische Wirtschaftsministerium geleitet hatte, verfügte die Kartellbehörde in drei der Verfahren wegen stark überhöhter Preise und des Verdachts auf Monopolmissbrauch jeweils eine deutliche Preissenkung. Die betroffenen Unternehmen senkten die Preise jedoch nicht, sondern zogen zunächst einmal vor Gericht.

Grundlage für die Kartellverfahren war eine umfangreiche Datenbank mit Preisen und Strukturinformationen von 270 Wasserunternehmen in der gesamten Bundesrepublik. Sie wird von der Landeskartellbehörde für die Auswahl von Vergleichsunternehmen herangezogen. Dabei werden die Topographie, die Dichte der Bebauung und andere prägende strukturelle Merkmale und Standortbedingungen der Versorgungsgebiete berücksichtigt, darunter auch die Länge der Wasserleitungen und die Versorgungs- sowie Abnehmerdichte.

### Stadtwerke Gelnhausen

Ein Verfahren wurde bereits im Dezember 2007 vorzeitig eingestellt, nachdem sich das Hessische Wirtschaftsministerium und die Stadtwerke Gelnhausen auf eine freiwillige Senkung um 20 Prozent geeinigt hatten. Ein durchschnittlicher Vier-Personen-Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 150 Kubikmeter Wasser wird dadurch nach Berechnungen des Ministeriums um jährlich rund 70 € entlastet.

### Wetzlarer Energie- und Wassergesellschaft mbH (enwag)

Am 9. Mai 2007 hatte das Wirtschaftsministerium gegen den Wetzlarer Wasserversorger enwag eine Verfügung ausgesprochen, wonach die Wasserpreise dort um rund 29,4 Prozent sinken sollten. Der Preismissbrauch wurde im Wege des Vergleichs mit den Preisen gleichartiger Versorgungsunternehmen festgestellt. Gleichzeitig hatte die Landeskartellbehörde festgestellt, dass die Wasserpreise der enwag für die Zeit ab dem 1. Juli 2005 missbräuchlich überhöht waren und verlangt, die Preise rückwirkend ab Juli 2005 zu senken.

Auf die Beschwerde der enwag hin bestätigte der erste Kartellsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt die Preissenkungsverfügung als überwiegend rechtmäßig (Beschluss vom 18. November 2008, Az.: 11 W 23/07).

Auch die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde ist erfolglos geblieben. Denn inzwischen wurde die Anordnung in letzter Instanz in wesentlichen Teilen durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt (siehe hierzu die Ausführungen zur aktuellen Rechtsprechung unter dem Punkt „Entscheidung mit Signalwirkung: Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 2. Februar 2010“). Der BGH schränkte die Verfügung lediglich dahingehend ein, dass sie nicht rückwirkend, also nicht für die Zeit vor dem Erlass der Preissenkungsverfügung am 9. Mai 2007, gilt. Bereits das OLG Frankfurt hatte in seiner Entscheidung von Ende 2008 die rückwirkende Festsetzung missbräuchlicher Preise für die Zeit ab dem 1. Juli 2005 aufgehoben.

Insgesamt werden rund 52.000 Einwohner in der Stadt Wetzlar von der BGH-Entscheidung profitieren.

### Mainova AG Frankfurt

Im Dezember 2007 verfügte die Landeskartellbehörde, dass die Frankfurter Mainova AG ihre Wasserpreise um 37 Prozent senken muss. Auch die Mainova AG hat Beschwerde beim Oberlandesgericht Frankfurt eingelegt und in ihrer Begründung versucht darzulegen, weshalb sich eine von den Vergleichsunternehmen abweichende Kostensituation ergibt. Das Verfahren ruht derzeit mit Blick auf die mit Spannung erwartete und zwischenzeitlich ergangene BGH-Entscheidung im enwag-Fall (siehe oben).

### Städtische Werke AG Kassel

Im April 2008 folgte eine weitere Verfügung der Landeskartellbehörde gegen die Städtischen Werke in Kassel. Auch hier wurde eine Preissenkung von 37 Prozent

gefordert und von Seiten des Unternehmens Beschwerde eingelegt. Das Verfahren ruht ebenfalls.

### Weitere Verfahren und Ermittlungen

Noch keine Preissenkungsverfügung gibt es bislang in den Verfahren gegen weitere sechs hessische Wasserunternehmen. Dabei handelt es sich um die **Stadtwerke Gießen**, die **Stadtwerke Oberursel**, die **Stadtwerke Eschwege** und **Herborn** sowie die Wasserlieferer in **Wiesbaden (Stadtwerke AG)** und **Darmstadt (HSE/Entega)**. Hier ermittelt die Kartellbehörde noch. Teilweise wurde bereits umfangreiches Datenmaterial zusammen getragen, um den Verdacht der missbräuchlich überhöhten Wasserpreise begründen zu können.

**Entscheidung mit Signalwirkung:  
Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 2. Februar 2010**

Während die Entscheidungen in Sachen Mainova und Städtische Werke Kassel zum Stand dieser Veröffentlichung nach wie vor noch ausstehen, hat das Frankfurter Oberlandesgericht (OLG) mit Beschluss vom 18. November 2008 die Preismissbrauchs-Verfügung der Landeskartellbehörde gegen die Wetzlarer enwag vom 9. Mai 2007 bestätigt. Das heißt, die gegen die Verfügung seitens der enwag eingelegte sofortige Beschwerde wurde durch Beschluss ganz überwiegend zurückgewiesen. Die Untersagungsverfügung der Landeskartellbehörde war nach Meinung des 1. Kartellsenates größtenteils berechtigt.

Das Frankfurter Gericht stellte fest, dass das mittelhessische Versorgungsunternehmen mit mehr als 12.000 Hausanschlüssen in seinem Gebietsmonopol seit Jahren überhöhte Preise verlangt hat. Das Gericht bemängelte weiterhin, dass der Versorger die höheren Preise im Vergleich zu ähnlichen Unternehmen nicht hinreichend begründet habe. So hätte etwa der Versorger nachweisen müssen, dass der erhebliche Preisunterschied auf Umständen beruht, die dem Unternehmen selbst nicht zurechenbar sind.

Soweit die Landeskartellbehörde im Rahmen ihrer Verfügung vom 9. Mai 2007 festgestellt hatte, dass die Wasserpreise der enwag bereits für die Zeit ab dem 1. Juli 2005 missbräuchlich überhöht waren, stellte das Oberlandesgericht allerdings klar, dass es für eine derartige rückwirkende Feststellung der Missbräuchlichkeit an einer entsprechenden rechtlichen Grundlage fehle.

Die Entscheidung gegen den Missbrauch von Monopolen ist nun durch den aktuellen Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 2. Februar 2010 (Aktenzeichen: KVR 66/08) im Wesentlichen bestätigt worden.

Obgleich die Urteilsbegründung zurzeit noch nicht vorliegt, lässt sich schon jetzt eines sagen: die Entscheidung zu den Wetzlarer Wasserpreisen stellt nicht nur die Leitentscheidung für die weiteren Verfahren gegen hessische Wasserversorger dar, sondern wird darüber hinaus bundesweite Konsequenzen haben. Andere Landeskartellämter stehen bereits in den Startlöchern, um der hessischen Verwaltungspraxis zu folgen.

### Was sollten Kunden der enwag tun?

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat in dem am 2. Februar 2010 verkündeten Beschluss die Preissenkungsverfügung der Hessischen Landeskartellbehörde bestätigt, mit der diese die enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH am 9. Mai 2007 verpflichtet hatte, die Wasserpreise für die Zeit bis zum 31. Dezember 2008 um rund 30 Prozent zu senken.

Wie sich der Beschluss auf die Preisgestaltung für die Jahre 2009 und 2010 auswirkt, wird genauer zu prüfen sein, sobald die schriftliche Begründung des aktuellen BGH-Beschlusses vorliegt.

Mit der richterlichen Bestätigung des Vorwurfs des Preismissbrauchs durch den BGH steht aber fest, dass die Wasserkunden in Wetzlar seit Mai 2007 zuviel an ihren Versorger gezahlt haben. Einige Verbraucher hatten der enwag – auf Empfehlung der Verbraucherzentrale Hessen – bereits Ende 2008 mitgeteilt, dass die Bezahlung ihrer Wasserrechnung unter dem Vorbehalt einer späteren Rückforderung erfolgt. Diesen, aber auch allen anderen Kunden der enwag empfiehlt die Verbraucherzentrale Hessen, entsprechende Rückforderungsansprüche für die seit Mai 2007 zuviel gezahlten Rechnungsbeträge anzumelden.

### Zu den Hintergründen in Wetzlar:

Bisher verlangt enwag von ihren Haushalts- und Kleingewerbekunden einen **Arbeitspreis von 2,09 m<sup>3</sup>** zuzüglich eines jährlichen **Grundpreises von 64,20 Euro** für die kleinste Zählergröße. Beides sind Bruttopreise, die seit dem 1. Januar 2003 bis heute unverändert gelten.

Die daraus errechneten Netto-Preise (nach Abzug der Mehrwertsteuer von 7 Prozent) betragen 1,95 Euro/ m<sup>3</sup> Arbeitspreis und 60 Euro Grundpreis pro Jahr.

Zur Erfassung dieser beiden Preisbestandteile (Arbeits- und Grundpreis) hat die Landeskartellbehörde zwei typische Abnahmefälle zugrunde gelegt.

- jährliche Abnahmemenge von 150 m<sup>3</sup> (Typfall 1 = Einfamilienhaus)
- jährliche Abnahmemenge von 400 m<sup>3</sup> (Typfall 2 = Mehrfamilienhaus)

Daraus ergibt sich bei der enwag (für die kleinste Zählergröße) eine jährliche Gesamtrechnung von:

- 378 Euro brutto für Typ 1 (Einfamilienhaus) und
- 900 Euro brutto für Typ 2 (Mehrfamilienhaus).

Der Durchschnittspreis – ausgedrückt in Geldeinheiten je gelieferten Kubikmeter – beläuft sich damit auf netto 2,35 Euro (Typ 1) und 2,10 Euro (Typ 2). Die so berechneten Preise bildeten den Ausgangspunkt des Kartellverfahrens.

Konkret wurde der enwag per Verfügung vom 9. Mai 2007 – befristet bis zum 31. Dezember 2008 – untersagt, für die Lieferung von Trinkwasser zu allgemeinen Tarifpreisen **mehr als 1,66 Euro/m<sup>3</sup> im Typfall 1** (Jahresverbrauch 150 m<sup>3</sup>, Wasserzähler bis 5 m<sup>3</sup>/h) und **mehr als 1,48 Euro/m<sup>3</sup> im Typfall 2** (Jahresverbrauch 400 m<sup>3</sup>, Wasserzähler bis 5 m<sup>3</sup>/h) zu verlangen.

Geht man bei Typ 1 (Einfamilienhaus) also von einem Kubikmeterpreis von 2,35 Euro aus, bedeutet die angeordnete Preissenkung 0,69/m<sup>3</sup> oder 29,4 Prozent. (im Typfall 1 darf nicht mehr als 1,66 Euro/m<sup>3</sup> verlangt werden).

Im Falle eines Mehrfamilienhauses – das ist Typfall 2 – darf enwag nicht mehr als 1,48 Euro/m<sup>3</sup> verlangen.

Der Wetzlarer Versorger wird nun seine Preisgestaltung an der aktuellen BGH-Rechtsprechung und dem Wortlaut der Preissenkungsverfügung ausrichten müssen. Für eine abschließende Beurteilung wird zunächst die schriftliche Begründung des BGH-Beschlusses abzuwarten sein. Insofern und auch mit Blick auf die oben beschriebene Typfallbetrachtung sollten Verbraucher ihre Rückerstattungsansprüche gegenüber ihrem Versorger dem Grunde nach geltend machen und zu einer entsprechenden Rechnungskorrektur für die Jahre 2007 und 2008 auffordern.

Den Wortlaut eines Musterschreibens finden Sie [hier](#). Eine Kopie des Rückforderungsschreibens sollte auch der Landeskartellbehörde zur Kenntnisnahme übersandt werden. Diese ist zu erreichen unter:

Tel. 01805-972010  
 (14 Cent/Min. a. d.  
 Festnetz der DTAG,  
 Mobilfunk ggf. abwei-  
 chend; ab 1.3.2010  
 Mobilfunkpreise  
 maximal 0,42 €)  
 vzh@verbraucher.de  
 www.verbraucher.de

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung  
 - Landeskartellbehörde -  
 Kaiser-Friedrich-Ring 75  
 65185 Wiesbaden  
 Tel.: (0611) 815-0  
 Fax: (0611) 815-2230

**Was sollten die Kunden der anderen Wasserversorger tun?**

All denjenigen Verbrauchern, die Kunden bei den oben genannten Wasserversorgern sind, gegen die ebenfalls kartellrechtliche Verfahren bzw. Ermittlungen eingeleitet wurden, aber derzeit weder eine Preissenkungsverfügung noch eine abschließende Entscheidung ergangen ist (siehe Seite 5 oben), rät die Verbraucherzentrale Hessen zum vorsorglichen Widerspruch.

In den Fällen Mainova AG Frankfurt und Städtische Werke AG Kassel etwa ruhen derzeit die vor dem Oberlandesgericht Frankfurt anhängigen Verfahren, so dass es noch keine rechtskräftigen Entscheidungen über die hier verhängten Preissenkungsverfügungen gibt.

Gleichwohl empfiehlt die Verbraucherzentrale Hessen, dem jeweiligen Wasserversorger mitzuteilen, dass Jahresabrechnungen für Wasser und entsprechende Abschlagszahlungen nur unter dem Vorbehalt einer späteren Rückforderung gezahlt werden.

Den Wortlaut eines Musterwiderspruchs finden Sie [hier](#).

Eine Kopie des Widerspruchsschreibens sollte vorsorglich auch der Landeskartellbehörde zur Kenntnisnahme übersandt werden. Diese ist zu erreichen unter:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung  
 - Landeskartellbehörde -  
 Kaiser-Friedrich-Ring 75  
 65185 Wiesbaden  
 Tel.: (0611) 815-0  
 Fax: (0611) 815-2230

Ausführliche Hintergrundinformationen zur Arbeit der hessischen Landeskartellbehörde für Energie und Wasser gibt es auf der Internetseite des [Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung \(HMWVL\)](#). Hier stehen im Downloadbereich auch ein aktueller Preisvergleich der hessischen

Wasserversorger (Stand Januar 2010) sowie die Preissenkungsverfügungen gegen die enwag Wetzlar, die Städtischen Werke Kassel sowie die Frankfurter Mainova zur Verfügung.

## Weitere Informationen

- **Ratgeber: „Durstlöscher Wasser – Aus der Leitung oder Flasche“**, Informationen über die Gewinnung von Trinkwasser und die Qualitätsanforderungen an dieses; der Ratgeber ist in allen Beratungsstellen erhältlich und kostet 5,80 €. Bei Bestellungen unter [ratgeber@verbraucher.de](mailto:ratgeber@verbraucher.de) oder (069) 972010-30 (AB) zuzüglich 2,50 € Versand- und Portokosten.
- **Persönliche Beratung** zur Nutzung von Regenwasser bietet der Energiebeauftragte der Stadt Darmstadt im Beratungszentrum der Verbraucherzentrale Hessen in Darmstadt an. Die Beratung ist kostenlos. Terminvereinbarung unter (06151) 279 99 - 20 oder (06151) 279 99 - 21.
- In der **Bau-Einzelberatung** im Beratungszentrum Frankfurt/Rhein-Main beantwortet die Verbraucherzentrale Hessen individuelle Fragen rund ums Bauen und Modernisieren – auch Fragen zur Regenwassernutzung. Die Beratung kostet 130 €. Eine Terminvereinbarung ist erforderlich. Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular zu diesem Beratungsangebot unter [http://www.verbraucher.de/bauen\\_wohnen\\_energie/index.html](http://www.verbraucher.de/bauen_wohnen_energie/index.html).
- **Auskunfts- und Servicetelefon:** Informationen über das Beratungsangebot und das Beratungsstellennetz der Verbraucherzentrale Hessen unter **0180 5 972010**. *0,14 € pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG – andere Anbieter, insbesondere im Mobilfunk, können zusätzliche Entgelte berechnen; ab dem 1.3.2010 Mobilfunkpreise maximal 0,42 € pro Minute.*

### Stand: 8. Februar 2010

Diese Verbraucherinformation gibt den Stand der Dinge zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder.